

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

KNUT WOLFGANG NÖRR, BERND RÜTHERS, DIETER SIMON
UND MICHAEL STOLLEIS

Recht und Konzern

Interdependenzen
der Rechts- und Unternehmensentwicklung
in Deutschland und den USA
zwischen 1870 und 1933

von

Gerald Spindler



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Spindler, Gerald:

Recht und Konzern: Interdependenzen der Rechts- und Unternehmensentwicklung in
Deutschland und den USA zwischen 1870 und 1933 / von Gerald Spindler. –
Tübingen: Mohr, 1993

(Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; 9)

ISBN 3-16-146123-1 / eISBN 978-3-16-160345-7 unveränderte eBook-Ausgabe 2022

NE: GT

© 1993 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo-Antiqua belichtet, auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0934-0955

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung entstand im Rahmen einer interdisziplinär angelegten Forschungsarbeit über die Wechselwirkungen zwischen Wirtschaftsrecht und Unternehmensorganisation und wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Frankfurt im Wintersemester 1991 als juristische Dissertation angenommen. Der Verfasser ist sich bewußt, daß er nur einen kleinen Teil einer Institutionen- und Rechtsgeschichte schreiben konnte, die an sich einen wesentlich größeren Rahmen verdient hätte. Ebenso wenig konnten alle Probleme der Verknüpfung von Unternehmensorganisation, Unternehmens- und Rechtsgeschichte ausgelotet, geschweige denn die Entwicklung eines vollständigen theoretischen Ansatzes zur Erklärung der gefundenen Phänomene geleistet werden. Dies muß weitergehenden Arbeiten auf dem Gebiet der Institutionenforschung vorbehalten bleiben. In gleicher Weise wird der fachspezifisch orientierte Leser Detailinformationen in seinem Gebiet vermissen, doch kann eine Arbeit, die an der Schnittstelle zwischen Historik, Ökonomie und Rechtswissenschaft angesiedelt ist und sich in einem vertretbaren Umfang halten muß, solche weiterführende Hinweise nur in beschränktem Maße bieten.

Der Verfasser ist in erster Linie seinen akademischen Lehrern Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Mertens und Herrn Prof. Dr. Erich Schanze zu tiefstem Dank verpflichtet. Ohne deren Einsatz, Ermunterung und ständige Anregung wäre das Werk wohl unvollendet geblieben. Auch von ökonomischer Seite erfuhr der Verfasser vielfältige Hilfestellung, vor allem von Herrn Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt, dessen stetige, konstruktive Kritik die Arbeit wesentlich förderte. Das vorliegende Buch wäre allerdings undenkbar ohne die unschätzbare Hilfe meiner Frau und meiner Eltern, die mir stets aufopferungsvoll zur Seite standen, insbesondere bei der Mühe der Druckfahnenkorrektur, und die sowohl moralische als auch geistige Unterstützung leisteten.

Die Arbeit wurde mit dem Baker & McKenzie Preis 1992 ausgezeichnet. Allen Förderern sei nochmals Dank ausgesprochen.

Frankfurt, im Juni 1993

Dr. Gerald Spindler

Inhaltsverzeichnis

Problemstellung und Gang der Untersuchung	1
---	---

Teil I: Rechtsordnung und Unternehmen in Deutschland

I. Die Rechtsentwicklung	7
A. Steuerrecht	7
1. Zeitlicher Überblick	7
a) Das Steuerwesen im Wilhelminischen Reich bis 1914	7
b) Vom Ende des Ersten Weltkriegs bis zum Ende der Inflation 1923/24	10
c) Die Konsolidierung des Systems der Unternehmenssteuern (1924–1933)	13
2. Konzernfördernde steuerliche Regelungen	15
a) Das Schachtelprivileg	15
b) Die Organtheorie	17
(1) Vorläufer bis zur Weimarer Republik	17
(2) Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Organschaft	18
(3) Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zur körperschaftssteuerlichen Organschaft	25
(4) Andere Steuerarten	29
(5) Entwicklung in der Rechtswissenschaft	32
c) Ausgliederte Unternehmen, insbesondere Konzernversicherungen	34
3. Besteuerung von Kartellen, Syndikaten und Interessengemeinschaften	35
a) Kartelle und Syndikate	35
b) Interessengemeinschaften	36
4. Zusammenfassung	38
B. Kartellrecht	41
1. 1870 bis 1914	42
2. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Kartellverordnung 1923	45
3. Von der Kartellverordnung zur Zwangskartellierung im Dritten Reich	49
4. Beteiligungsquote und -übertragbarkeit	49
5. Zusammenfassung	52

C. Gesellschaftsrecht	52
1. Zeitlicher Überblick	52
2. Die Aktiengesellschaft	54
a) Generalversammlung	54
b) Aufsichtsrat	56
c) Aktiengattungen und Stimmrechtsbindungen	59
d) Fusion	61
3. Die GmbH	62
4. Publizität	64
5. Interessengemeinschaften	67
6. Betriebsüberlassungs- und ähnliche Verträge	72
a) Betriebspacht	72
b) Betriebsüberlassung	74
7. Ansätze zu einem Konzernrecht	75
a) Abhängigkeit und sittenwidrige Knebelung	76
b) Der Erwerb eigener Aktien und Stimmrechtsverbote	78
c) Grenzen der Mehrheitsentscheidung	81
d) Die Konzernrechtsdiskussion in den zwanziger Jahren	82
(1) Begriffsbildung und Theorienstreit	82
(2) Einflüsse der Abhängigkeit auf die innere Organisation der Aktiengesellschaft	85
(3) Haftungsrecht und Zurechnungsprobleme	89
8. Zusammenfassung	94
II. Unternehmensentwicklungen	96
A. Montanindustrie und Kohlezechen	96
1. Kartelleinflüsse: Rheinisch-Westfälisches Kohlesyndikat und Stahlwerksverband	96
2. Gelsenkirchener Bergwerks AG	100
3. Phönix AG	102
4. Thyssen	104
5. Stinnes-Konzern (Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert Union)	107
6. Vereinigte Stahlwerke AG (VESTAG)	110
7. Gutehoffnungshütte	114
8. Krupp	116
9. Zusammenfassung	118
B. Chemische Industrie, insbesondere die I. G. Farben AG	119
1. Die Entwicklung bis 1916	119
2. Die Interessengemeinschaft von 1916 – der sog. Anilinkonzern –	123
3. Die Fusion im Jahre 1926	128
4. Zusammenfassung	134

C. Elektroindustrie	135
1. AEG	136
2. Schuckert und E. A. G.	141
3. Siemens & Halske	142
a) Die Stammunternehmen	142
b) Die Spezialgesellschaften	147
4. Betriebs- und Finanzierungsgesellschaften	150
a) AEG	152
b) Siemens & Halske AG	155
c) Andere Betriebs- und Finanzierungsgesellschaften	157
5. Gemeinschaftsunternehmen	157
6. Zusammenfassung	159
D. Banken	161
1. Gründungen und Expansion vor dem Ersten Weltkrieg	161
a) Deutsche Bank	162
b) Disconto-Gesellschaft	165
c) Dresdner Bank	168
d) Andere Banken	169
2. Die Zeit nach 1918	170
a) Deutsche Bank	171
b) Disconto-Gesellschaft	172
c) Danat-Bank	173
d) Commerzbank	175
3. Einfluß der Banken auf die Zusammenschlußpolitik der Industrie	176
4. Zusammenfassung	179
E. Versicherungen	183
1. Allianz Versicherungs AG	185
2. Die Frankfurter Allgemeine Versicherung	190
3. Gerling	192
4. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	193
5. Zusammenfassung	194
F. Rohstoffindustrie bzw. -handel, insbesondere die Metallgesellschaft	196
III. Zusammenfassung	201

Teil II:
Die Entwicklung in den USA

I. Die Rechtsentwicklung	215
A. Steuerrecht	215
B. Antitrust- bzw. Kartellrecht	220

1. <i>Common law</i>	220
a) Pools bzw. Kartelle	221
b) Trusts	222
2. <i>Antitrustgesetze und ihre Auslegung</i>	224
a) Sherman Act	224
b) Clayton Act und Zwanziger Jahre	231
C. <i>Gesellschaftsrecht</i>	234
1. <i>Die Liberalisierung des Gesellschaftsrechts</i>	235
a) Die Einführung der Holding Company	235
b) Kapital- und Stimmrechtsstrukturen	240
c) Innere Organisation	241
d) Publizität	244
e) Fusion und Betriebspacht	245
2. <i>Konzernrechtliche Ansätze in der Rechtsprechung</i>	246
a) Haftung und Zurechnung	247
b) Treupflichten in Konzernsachverhalten	253
D. <i>Zusammenfassung</i>	255
II. <i>Unternehmensentwicklungen</i>	257
A. <i>Eisenbahnen</i>	257
1. <i>Überblick</i>	257
2. <i>Eisenbahnpioniere, insbesondere Northern Pacific (Villard)</i>	259
3. <i>Great Northern Pacific (Hill)</i>	260
4. <i>Union und Southern Pacific (Harriman)</i>	262
5. <i>Regionale Linien</i>	264
6. <i>Morganization</i>	265
B. <i>Ölindustrie, insbesondere Standard Oil</i>	268
1. <i>Der Standard Oil-Trust bis zur Auflösung</i>	268
2. <i>Die Holding Company 1899</i>	275
3. <i>Die Auflösung 1911 und die Standard Oil of New Jersey</i>	276
C. <i>Elektrizitätswirtschaft, insbesondere General Electric</i>	280
1. <i>Edison General Electric und Thomson-Houston</i>	280
2. <i>General Electric – Die Fusion –</i>	282
3. <i>Energiewirtschaft</i>	285
D. <i>Stahlindustrie, insbesondere United States Steel</i>	285
1. <i>Vorläufer der United States Steel</i>	286
a) Carnegie Steel	286
b) Federal Steel und andere Wettbewerber	287
2. <i>United States Steel</i>	288
E. <i>Telekommunikation, insbesondere American Telephone & Telegraph Co.</i>	291
F. <i>Chemische Industrie, insbesondere Du Pont de Nemours</i>	293

	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	XI
G. Automobilindustrie, insbesondere General Motors		299
H. Tabakindustrie, insbesondere American Tobacco		304
I. Einflüsse von Finanziers und Investmentbanken		306
III. Zusammenfassung		310
Schluß: Evolution oder zufällige geschichtliche Entstehung?		317
<i>Literaturverzeichnis</i>		323
<i>Stichwortverzeichnis</i>		350
<i>Unternehmensverzeichnis</i>		354

Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter
ADHGB	Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch
AEG	Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft
AG	Aktiengesellschaft
aG	auf Gegenseitigkeit
AktG	Aktiengesetz
AufbringungsG	Aufbringungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ch.	chapter
Co.	Corporation
Del. Ch.	Delaware Chancery Reports
DJT	Deutscher Juristentag, Verhandlungen und Berichte
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
E. A. G.	Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vorm. Schuckert & Co.
E. D.	Eastern District
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EStG	Einkommenssteuergesetz
Fed.	Federal Reporter, 1st Series
Fed. 2d.	Federal Reporter, 2nd Series
Fed. Suppl.	Federal Reporter Supplement
GBAG	Gelsenkirchener Bergwerks AG
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GHH	Gutehoffnungshütte
GrErwStG	Grunderwerbssteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
Ida.	Idaho Reports
Ill.	Illinois Supreme Court Reports
IndustriebelastungsG	Industriebelastungsgesetz
insbes.	insbesondere
JW	Juristische Wochenschrift
KapErtrStG	Kapitalertragsteuergesetz
KapVerkStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
KartG	Entscheidungen des Kartellgerichts
KartRdSch	Kartellrundschau
KartStVO	Kartellsteuerverordnung
KartVO	Kartellverordnung

Ken.	Kentucky Reports
KG	Kommanditgesellschaft
KGJ	Jahrbuch des Kammergerichts
krit.	kritisch
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kohlewirtschaftsgesetz
Lo. Ann.	Louisiana Annual Reports
Ltd.	Limited
Mass.	Massachusetts Reports
Mich.	Michigan Reports
Minn.	Minnesota Reports
Mo.	Missouri Supreme Court Reports
Mo. App.	Missouri Appellate Court Reports
mwNachw	mit weiteren Nachweisen
N.D.	Northern District
N.E.	Northeastern Reporter
Nebr.	Nebraska Reports
nF	neue Fassung
N.J.	New Jersey Reports
N.J.Eq.	New Jersey Equity Reports
NotVO	Notverordnung
N.W.	Northwestern Reporter
N.Y.	New York Court of Appeals Report
N.Y.S.	New York Supplement
OHG	Offene Handelsgesellschaft
Ohio	Ohio State Reports
o. O.	ohne Ortsangabe
o. V.	ohne Verfasserangabe
o. Vorn.	ohne Vornamen
o. J.	ohne Jahresangabe
P.	Pacific Reporter
Penn.	Pennsylvania State Reports
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
PrOVGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen
PrVerwBl	Preußisches Verwaltungsblatt
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	Amtliche Entscheidungssammlung des Reichsfinanzhofs
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Amtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zi- vilsachen
RStBl.	Reichssteuerblatt
RuPrVerwBl.	Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt

RWKS	Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat
S. E.	Southeastern Reporter
Sec.	Section
SEC	Securities and Exchange Commission
Sp.	Spalte
SRW	Siemens-Reinigerwerke GmbH
SSW	Siemens-Schuckertwerke GmbH
Stat.	U.S. Statutes at Large
SteuermilderungsG	Steuermilderungsgesetz
SteuernotVO	Steuernotverordnung
S. W.	Southwestern Reporter
Tenn.	Tennessee Reports
Tex. Civ. App.	Texas Civil Appeals Reports
U.E.G.	Union Elektrizität Gesellschaft
U.S.	United States Supreme Court Reports
UStG	Umsatzsteuergesetz
Va.	Virginia Reports
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VermStG	Vermögenssteuergesetz
VESTAG	Vereinigte Stahlwerke AG
Vgl.	Vergleiche
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Wash.	Washington State Reports
Wis.	Wisconsin Reports
ZfO	Zeitschrift für Organisation
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Problemstellung und Gang der Untersuchung

Eine der wichtigsten komplexen Organisationsformen deutscher Unternehmen ist heute unbestritten der Konzern. Die rechtliche Bewältigung der wirtschaftlichen Einheit bei gleichzeitiger rechtlicher Vielfalt¹ bildete seit Jahrzehnten einen der Schwerpunkte gesellschafts- und zivilrechtlicher Diskussionen. Deutsches Konzernrecht diente als Vorbild für entsprechende EG-Richtlinien und beeinflusst die rechtswissenschaftliche Debatte in anderen Ländern. Allerdings sind in jüngster Zeit Vorbehalte gegen diese Entwicklung laut geworden². Angesichts des in der internationalen Rechtsordnung vereinzelt gebliebenen deutschen Konzernrechts³ stellt sich die Frage, welche Faktoren dieser einmaligen Entwicklung zugrundeliegen. Eine nur auf die Dogmengeschichte und den rechtshistorischen Werdegang der konzernrechtlichen Normen beschränkte Analyse würde jedoch nicht die Thematik ausschöpfen. Begreift man die Genese von Rechtsinstitutionen als komplexen Interaktionsprozeß zwischen Wirtschafts- und Unternehmensentwicklungen, so ist die Untersuchung der Rezeption von Rechtsentwicklungen im Entscheidungsprozeß von davon betroffenen Unternehmen und die Rückwirkungen auf die Ausbildung von Rechtsfiguren unerlässlich⁴. Aus rechtlicher Sicht steht dabei das Wechselspiel zwischen unternehmensgeprägter Kautelarjurisprudenz, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft im Vordergrund.

Auch von betriebswirtschaftlicher Seite stößt man häufig auf überraschende Befunde: Im Rahmen von Interviews mit Vorständen und Planungsstäben zur rechtlichen Organisationsstruktur ihres Unternehmens

¹ Zur Entstehung des Begriffs in den zwanziger Jahren vgl. *Passow* 1925, S. 100 ff.; schon 1908 beschreibt ein Ökonom den Widerspruch zwischen formal selbständiger Aktiengesellschaft als Rechtsperson und faktischem Bestandteil einer übergeordneten wirtschaftlichen Einheit, *Steinitzer* 1908, S. 69 ff., insbes. S. 79 f.

² Vgl. *Schanze* 1991, S. 476 f., 493 ff.: »(...) künftiger Leitpfad für andere Rechtsordnungen oder als Holzweg«.

³ Mit Ausnahme Brasiliens und Portugals, die teilweise deutsches konzernrechtliches Gedankengut übernahmen, vgl. dazu die Beiträge in: »Das Gesellschaftsrecht der Konzerne im internationalen Vergleich«, Symposium des Max-Planck-Instituts Hamburg 1991, hrsg. v. *Mestmäcker/ Behrens*.

⁴ Vgl. *Horn/Kocka* in ihrer Einleitung zu »Recht und Entwicklung der Großunternehmen im 19. und frühen 20. Jahrhundert«, 1979, S. 1 ff.; s. auch schon *Kronstein* 1931, S. 1 ff. in seiner Dissertation über »Die abhängige juristische Person«.

wiesen sie häufig entweder auf die geschichtliche Entwicklung ihres Unternehmens hin oder stuften die rechtliche Struktur als organisatorisch irrelevant ein⁵. Implizieren diese Antworten, daß die Entwicklung von Konzernen und damit auch das deutsche Konzernrecht als Reaktion darauf als zufällig zu betrachten wäre? Wenn die geschichtliche Prägung eines Unternehmens zumindest teilweise ausschlaggebend für die heutige Organisation sein soll, wie verliefen in der Geschichte die Entscheidungen zwischen den verschiedenen Formen des Unternehmenszusammenschlusses und unter welchen Rahmenbedingungen? Welchen Entwicklungsweg nahmen die für die Entscheidung der Unternehmen wichtigsten Rechtsgebiete? Wie wurden sie ihrerseits von Vorgängen in der Wirtschaft beeinflußt? Welchen Einfluß hatte die Rechtsordnung auf Entscheidungen über die Form des Zusammenschlusses? Welche Rolle spielten dabei Kautelarjuristen, Rechtsprechung und Gesetzgeber? Dieser Frage nach der Wechselwirkung zwischen Unternehmenszusammenschlüssen bzw. deren Organisationsform und der Rechtsordnung in ihrer geschichtlichen Entwicklung ist die Arbeit gewidmet. Der Unternehmenszusammenschluß wird dabei als Entscheidungsprozeß über eine Skala von Zusammenschlußformen verstanden, die von der losen Kooperation in Form von Kartellen über Interessengemeinschaften und Konzernen bis hin zur Fusion reichen.

Bis auf die Beiträge im Sammelband von Horn und Kocka zum Recht der Großunternehmen im 19. und frühen 20. Jahrhundert lassen sich kaum Arbeiten verzeichnen, die sich einer interdisziplinären Analyse der Institutionenentwicklung annehmen. Sowohl im unternehmenshistorischen Bereich herrschen Abhandlungen vor, die vorwiegend Einzelaspekte deutscher Unternehmensbiographien behandeln, als auch im rechtswissenschaftlichen Bereich, die hauptsächlich einzelne Rechtsgebiete betreffen, ohne eine Gesamtschau der für den Unternehmenszusammenschluß wichtigsten Rechtsmaterien zu unternehmen⁶. Zwar analysieren eine Reihe von Einzelarbeiten die Verflechtung von bestimmten Industrien oder Firmen mit anderen Sek-

⁵ Vgl. die verschiedenen von *Bleicher* in der Zeitschrift für Organisation geführten Interviews, z. B. Interview mit Hans D. Kalscheuer (Nestlé Deutschland) 1977, in: *Bleicher* 1981, S. 470 ff., der das Auseinanderfallen von organisatorischer und rechtlicher Struktur als historisch bedingt bezeichnete; ferner mit Samuel Koechlin von CiBa-Geigy in *ZfO* 1980, S. 354 ff. (358 f.): »Ich glaube nicht, daß die Rechtsform automatisch auf die Führung Einfluß haben muß. Wir haben in unserem Konzern alle möglichen Rechtsformen, und die Auswirkungen auf die Führungsstruktur fallen – wenn sie überhaupt eine solche haben – aus meiner Erfahrung nicht ins Gewicht. Das Einzige, was ich sehen kann, ist ein gewisses Prestige-Element für die Leitenden, die sich dann statt Bereichsleiter imposantere Titel zulegen können«.

⁶ Vgl. die Einschätzung von *Kocka/Siegrist* 1979, S. 55; *Dascher* 1974, S. 135; zur Forderung nach einer Wirtschaftsrechtsgeschichte *Rittner* 1991, S. 176 ff.; herausragende Ausnahmen bilden die Arbeiten von *Nörr* 1989 über die Weimarer Rechtsgeschichte und von *Plumpe* 1990 über die I. G. Farben AG; viele Arbeiten enthalten jedoch nur Darstellungen partieller Rechtsgebiete und bieten keine Gesamtanalyse der Entwicklung.

toren, die jedoch nicht über eine rein ökonomische Ebene hinausgehen und die rechtlichen Rahmenbedingungen einbeziehen. Untersuchungen zu gesamtwirtschaftlichen Einflüssen auf einzelne Märkte und Positionen von Unternehmen lassen sich für die vorliegende Fragestellung kaum verwenden, da sie gemäß ihrem Untersuchungsrahmen mit abstrakt bleibenden volkswirtschaftlichen Korrelationsrechnungen oder Statistiken operieren und nicht den Entscheidungsprozeß des Einzelunternehmens im Rahmen der Rechtsordnung nachzeichnen⁷.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde ein historisch-rechtsvergleichender Ansatz gewählt⁸. Herangezogen wurde zum Vergleich die Entstehung von Großunternehmen in den USA, da für dieses Land industriespezifische Studien bereits vorliegen und die Rechtstradition der USA von derjenigen Kontinentaleuropas erheblich abweicht⁹. Da die für den Unternehmenszusammenschluß wichtigsten rechtlichen Strömungen bis 1933 sowohl in Deutschland als auch in den USA weitgehend abgeschlossen oder in ihren Tendenzen erkennbar waren, beschränkt sich die Studie auf die Entwicklung von 1870 bis 1933, teilweise bei bedeutenden Vorgängen bis zum Zweiten Weltkrieg. Zudem wurden ab 1933 zunehmend wirtschaftslenkende Einflußnahmen durch die Nationalsozialisten spürbar. Ausgeklammert und nur in besonderen Fällen konnte die Entstehung multinationaler Unternehmen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Branchen bzw. Unternehmen beruht auf verschiedenen Charakteristika der Märkte und ihren rechtlichen Rahmenbedingungen.

Allerdings stößt die historische Analyse auf empirische Probleme. Bereits die in den zwanziger Jahren vorgenommenen Anstrengungen, die fortschreitende Unternehmenskonzentration statistisch zu erfassen, illustrieren die Probleme auf diesem Gebiet. Schon die zahlenmäßige Erfassung der Unternehmenszusammenschlüsse scheiterte sowohl an dem fehlenden Begriffsinstrumentarium¹⁰ als auch an der fehlenden Publizität von Beteiligungsvorhaben¹¹ oder der Auskunftsbereitschaft der Betroffenen¹². Auch

⁷ Zu diesem Defizit vgl. *Kocka* 1975, S. 10f.; krit. auch *Feldenkirchen* 1982, S. 5.

⁸ Zur Methodenfrage vgl. *Rittner* 1991, S. 179ff.; die Untersuchung folgt dem vergleichbaren Ansatz von *Nörr* 1988, der die Entwicklung der Rechtsordnung im Ganzen in Beziehung zur Genese des Privatrechts in Teilgebieten setzt.

⁹ Zur Entstehung der Konzerne in den USA: *Horn* 1979, S. 170f.; *Liefmann* 1922, S. 155 spricht von 12.000 Holding Companies; *Chandler* 1977, Appendix A S. 503ff., ebenso *Haußmann* 1931, S. 372.

¹⁰ Zum Begriffsstreit s. unten Teil I, I. C. 7. d), S. 82ff.; bezeichnend auch die Untersuchungen von *Tschierschky* 1911, S. 14ff.

¹¹ Vgl. *Treude* 1929, S. 14f.

¹² *Tschierschky* 1911, S. 57 zu den Versuchen, Kartelle in Deutschland zu erforschen; *Statistisches Reichsamt* 1927, S. 1: »In vielen Fällen lehnte die führende Firma einer Gruppe es ab, Auskunft über die weiteren Beteiligungen der von ihr abhängigen Firmen zu geben«; *Hecker* 1928, S. 8; s. auch *Czada* 1969, S. 27, 34f. zu der Einstellung der elektrotechnischen Industrie in

die oft von Historikern geforderte Quellenauswertung¹³ läßt sich für Unternehmenszusammenschlüsse nur mit Einschränkungen durchführen. Denn einerseits existieren zahlreiche Archive aufgrund der Kriegsfolgen nicht mehr¹⁴, andererseits zählte gerade der Bereich der Unternehmenskonzentration und -organisation zu den am besten gehüteten Geheimnissen der Unternehmen. Häufig genoß selbst die reine Angabe von Beteiligungsverhältnissen den Status von Unternehmensgeheimnissen, so daß die Erforschung der damit verbundenen Motive sich um so schwieriger gestaltet¹⁵. Dieser Geheimhaltung entsprach eine äußerst restriktive Publizitätspolitik der Unternehmen vor 1931, die nicht einmal die Beteiligungen selbst in ihren Geschäftsberichten anzugeben oder in ihren Bilanzen auszuweisen pflegten. Darüberhinaus enthalten die noch vorhandenen Quellen oft eine aus der Sicht des Unternehmens gezeichnete Lage der Dinge¹⁶. Eine querschnittsartige Untersuchung muß daher neben den Quellen, soweit diese in einzelnen Archiven noch zur Verfügung standen, in weitem Umfang auch zeitgenössische Arbeiten zur Entwicklung einzelner Unternehmen heranziehen.

den zwanziger Jahren zu Produktionsstatistiken; vgl. zu parallelen Problemen in den USA Nelson 1953, S. 14f.

¹³ Vgl. die Quellenanalyse bei Peschke 1981, S. 32ff.; Feldenkirchen 1982, S. 6.

¹⁴ Vgl. Czada 1969, S. 34f. für die Elektroindustrie.

¹⁵ Vgl. schon Klotz 1928, S. 43 zur Beteiligungspolitik der Münchner Rückversicherungs AG, die trotz Beteiligungen an über 80 Gesellschaften keinerlei Angaben über Höhe oder Namen der Gesellschaften machte; Berle/Means 1932, S. 91 ff. für die USA, die sich hauptsächlich auf Zeitungsmeldungen aus dem Finanzbereich stützten. Dem Verfasser wurde von mehreren Unternehmensarchiven die abschlägige Auskunft erteilt, daß man über die Beteiligungspolitik keine Unterlagen mehr besitze.

¹⁶ Vgl. M. Pohl 1982, S. 18f.

Teil I:

Rechtsordnung und Unternehmen in Deutschland

I. Die Rechtsentwicklung

Für die Entscheidung über die Unternehmenszusammenschlußformen konnten hauptsächlich das Gesellschafts-, Kartell- und Steuerrecht eine Rolle spielen, da diese Rechtsgebiete die wesentlichen Organisations- und Kostenfaktoren darstellten¹. Während das Steuerrecht über rechtsformspezifische Einflüsse die Kosten der jeweiligen Form direkt bedingte, bestimmte das Gesellschaftsrecht die verfügbare Form und deren Flexibilität. Schließlich entschied das Kartellrecht über die Zulässigkeit bestimmter, zur Marktbeherrschung tendierender Zusammenschlußformen.

A. Steuerrecht

1. Zeitlicher Überblick

a) Das Steuerwesen im Wilhelminischen Reich bis 1914

Vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs fallen für Fragen des Unternehmenszusammenschlusses im wesentlichen zwei Steuerarten ins Gewicht: die auf Reichs- und Länderebene erhobene Stempelsteuer und die auf Länderebene angesiedelte Einkommenssteuer².

Die Stempelsteuer für Beurkundungsvorgänge, insbesondere für Kapitalerhöhungsbeschlüsse, wurde einmalig auf den Nennwert der ausgegebenen Aktien erhoben. Ihr Tarif betrug ursprünglich 5 Promille (1881) und steigerte sich bis 1918 auf 5%³. Für eingebrachte Grundstücke sowie andere

¹ Das internationale deutsche Steuerrecht wird hier ausgeklammert, vgl. die knappe Zusammenfassung bei *Friedländer* 1927, S. 378 ff. (insbesondere für die Frage der Anwendbarkeit der Organtheorie in diesem Bereich).

² Darüber hinaus kamen noch folgende, weniger ins Gewicht fallende Reichssteuern in Betracht: Eine Tantiemensteuer, die auf die Aufsichtsratsbezüge erhoben und zumeist von der Aktiengesellschaft getragen wurde, sowie eine Talonsteuer, die auf die Ausgabe von Gewinnanteilscheinbögen geschlagen wurde, vgl. dazu *Blum* 1911, S. 17 ff.

³ Tarif Nr. 4, sog. Ausreichungsstempel, der bis 1918 zwischen Aktiengesellschaft und GmbH gespalten war (4 1/4% des Grundkapitals bzw. der Erhöhung für die Aktiengesellschaft, nach Tarif 1 A b für GmbHs mit 3%), vgl. *Staub-Pinner* 1906, § 179 HGB Anm. 13–21 sowie *Staub-Hachenburg GmbHG* 1913 Anh. I Anm. 4 ff. zur preußischen Stempelsteuer; *Bothe* 1929, S. 51; *Koppe* 1926, S. 63; zur nur kurzzeitig eingeführten Reichsstempelsteuer *Staub-Hachenburg GmbHG* 1913, Anh. I Anm. 2 ff.

Wirtschaftsgüter mußte ebenfalls eine Stempelsteuer entrichtet werden⁴, was vor allem für Fusionen und Ausgründungen von Tochtergesellschaften die Kosten erhöhen konnte⁵.

Nach Vorläufern in Sachsen und Oldenburg⁶ wurde erstmals mit der Miquelschen Steuerreform 1891 in Preußen sowohl der Gewinn der Aktiengesellschaft als auch die Dividende bei den Anteilseignern der Einkommensbesteuerung unterworfen⁷.

Die daraus resultierende Doppelbesteuerung suchte man später zu mildern, indem bei der Aktiengesellschaft 3,5% des Aktienkapitals von dem zu versteuernden Gewinn abgezogen werden konnte⁸. Der Maximalsteuersatz betrug ab 1891 4%⁹. Nach dem KommunalabgabenG von 1893 konnten die Gemeinden einen Zuschlag auf die Einkommenssteuer erheben, der teilweise mehr als 300% betrug¹⁰. Erst ab 1906 besteuerte Preußen auch die GmbH¹¹, allerdings mit insgesamt höheren Steuersätzen als die Aktienge-

⁴ Nach Tarif Nr. 1 A d) 2/3% für Grundstücke, Patente etc., bei Einbringung von beweglichen Vermögen nach Tarif Nr. 1 A d) 1/3%, vgl. dazu *Loeck* 1914, S. 58; *Schneider* 1951, S. 121; für sonstige Grundstücksübertragungen wurde nach Tarif Nr. 11 1/3% des Wertes erhoben, hinzu kamen diverse kommunale Steuern auf den dinglichen Eigentumsübergang, so daß sich ein vielgestaltiges Bild ergab, s. dazu *Koppe* 1926, S. 64; ausführlich *Oppenheimer* 1927, Sp. 304; *Bothe* 1929, S. 71, spricht für das Jahr 1919 vor Einführung der GrErwSt von einer Gesamtsteuerbelastung von ca. 2 2/3% bis 3 2/3% je nach Gemeinde und Land; 1911 bis 1913 wurde die Zuwachssteuer vorübergehend auf das Reich übertragen, Zuwachssteuergesetz vom 14. 2. 1911, RGBl. 1911, S. 33.

⁵ Für die Interessengemeinschaft wurde diskutiert, ob der sogenannte Quotenstempel mit 4 Promille oder der Fixstempel von 20 Mark Anwendung fand, vgl. RFH JW 1920, 458; *Friedländer* 1921, S. 62ff.

⁶ Dazu *Feitelberg* 1900, S. 37f.

⁷ § 1 Nr. 4 Gesetz vom 24. 6. 1891, Gesetzessammlung für die Preußischen Staaten 1891, S. 175; eingehend dazu *Bayer* 1991, S. 333ff. und *Blum* 1911, S. 32f.; *Feitelberg* 1900, S. 38f. Der preußischen Steuerreform folgten im Grundsatz die meisten Länder des Deutschen Reiches, allerdings mit erheblichen Modifikationen, Bayern übernahm erst 1910 das preußische System; *Brinkmann* 1987, S. 11; *Blum* 1911, S. 79ff.; zur Entwicklung in anderen Ländern *Blum* 1911, S. 45–97 und *Rosendorff* 1925, § 1 S. 6ff. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier von Doppelbesteuerung gesprochen, auch wenn es vielfältige Nuancen zwischen den einzelnen Ländern gab, die teilweise eine Doppelbesteuerung vermieden oder doch sehr einengten, wie z. B. Sachsen, vgl. *Blum* 1911, S. 60ff., *Feitelberg* 1900, S. 115f.; *Bayer* 1991, S. 338.

⁸ § 15 in der Fassung vom 19. 6. 1906, Gesetzessammlung für die Preußischen Staaten 1906, S. 260; Einzelheiten bei *Fuisting* 1907, § 15 Anm. 21 S. 307ff.; zur Kritik der Doppelbesteuerung *Feitelberg* 1900, S. 91ff.

⁹ Vgl. *Waller/III* 1960, S. 12; *Blum* 1911, S. 32.

¹⁰ Vgl. *Schneider* 1951, S. 29; als Beispiele zur quantitativen Belastung sei der Einkommenssteuertarif im Jahre 1910 in Preußen herangezogen: Er betrug für die Aktiengesellschaft bei 200.000 RM Einkommen 7.800 RM zzgl. eines Zuschlags von 50% (3.900 RM), je weitere 5.000 RM Einkommen 200 Mark ansteigend (4%) (vgl. *Fuisting/Strutz* 1910, S. 614ff.).

¹¹ § 1 Nr. 6 Preußisches EStG (1906), erlassen aufgrund der von der Regierung befürchteten Umwandlungswelle von Aktiengesellschaften in die Rechtsform der GmbH, kritisch dazu *Fränkel* 1915, S. 73f.; *Staub-Hachenburg GmbHG* 1913, Anh. I Anm. 61; *Schneider* 1951, S. 30f.

sellschaft¹². Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft rechnete man den Anteil des GmbH-Gewinns bzw. der darauf anfallenden Steuer bei der Einkommenssteuer des Gesellschafters an¹³.

Ein Schachtelprivileg oder spezielle Privilegien für Holdinggesellschaften, wie sie in einigen Einzelstaaten der USA und in Europa, vor allem in der Schweiz, existierten¹⁴, waren dem deutschen Steuerrecht zunächst unbekannt. Die Doppelbesteuerung wurde aber angesichts der niedrigen Steuersätze und im Gegensatz zu den (vergleichbar) hohen Fusionskosten noch als tragbar empfunden¹⁵. Schwerwiegender waren dagegen die Vorschriften des deutschen Bilanzrechts, das den Finanzierungsgesellschaften die Bewertung ihrer Anteile zum Anschaffungs- bzw. Niederstwert gebot und damit eine spätere Höherbewertung in aller Regel verhinderte¹⁶. Für die Fusion spielte vor allem die Besteuerung der Kapitalerhöhungen mit Agioerzielung nach dem Preußischen EStG eine Rolle¹⁷. Dagegen unterlag das von der zu verschmelzenden Gesellschaft übernommene Vermögen nach einem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts nicht der Besteuerung, da es sich bei dem übernommenen Vermögen der untergehenden Gesellschaft nur um eine Einlage der neuen Aktionäre und nicht um Einkünfte handele¹⁸.

Andere Steuern spielten kaum eine Rolle¹⁹. Zwar führten die meisten Länder die Vermögenssteuer ab ca. 1893 ein²⁰, doch erstreckte sie sich in der

¹² § 71 Nr. 1 Preußisches EStG (1906) für die GmbH, § 15 für die Aktiengesellschaft; vgl. *Fränkel* 1915, S. 74; *Fuisting/Strutz* 1910, S. 180f. (§ 15 Anm. 30ff.), S. 187 (§ 16 Anm. 13); für die GmbH errechnete sich die steuerliche Belastung wie folgt (1910): bei 200.000 RM 8.920 Mark Steuern, einen (vorübergehenden) 40%igen Zuschlag (3.568 RM), je weitere 4.000 Mark 180 Mark Einkommenssteuer (4,5%).

¹³ § 71 Nr. 1 Preußisches EStG (1906), auf die komplizierten Einzelheiten braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, vgl. *Fuisting/Strutz* 1910, S. 367ff., 536f., *Fuisting* 1907, S. 315ff. (Abdruck der Anweisung des Finanzministers zu den Steuersätzen der GmbH und ihrer Mitglieder); *Staub-Hachenburg GmbHG* 1913, Anh. I Anm. 62.

¹⁴ Zur Entwicklung des Schachtelprivilegs s. unten I. A. 2. a), S. 15ff. sowie für die Schweiz eingehend *Liefmann* 1931, S. 581ff., *Merkelbach* 1931, S. 66ff.

¹⁵ Vgl. *Blum* 1911, S. 115f.

¹⁶ Vgl. *Merkelbach* 1931, S. 69f.

¹⁷ Einen Eindruck von der quantitativen steuerlichen Belastung vermittelt die Fusion des Schalker Gruben- und Hüttenvereins und des Aachener Hüttenvereins Rothe Erde mit der Gelsenkirchener Bergwerks-Gesellschaft (1907) in Höhe von 1,5 Mio Mark, Angaben nach *Troß* 1923, S. 192. Bei der Fusion der Phönix mit dem Hörder Bergwerksverein 1906 wurden allein an Reichsstempelsteuer 1.094.721 Mark fällig aufgrund der mit der Fusion verbundenen Kapitalerhöhung um 26,94 Mio Mark, vgl. *Blum* 1911, S. 15; weitere Beispiele bei *Troß* 1923, S. 192f. (bei zwei fusionierungswilligen Aktiengesellschaften mit 50 bzw. 40 Mio Mark Aktienkapital eine Kostenbelastung von ca. 18,05 Mio Mark).

¹⁸ Vgl. *PrOVGS* 10, 265 (268f.) (1902); zur Frage der Buchwertfortführung s. *Strutz* in *Fuisting/Strutz* 1910, § 15 Anm. 6d); *Fuisting* 1907, § 15 Anm. 10 F. S. 283.

¹⁹ Vgl. auch oben S. 7 Fn. 2.

²⁰ Z.B. mit der preußischen Ergänzungssteuer vom 14. 7. 1893.

Regel nicht auf juristische Personen²¹. Auch die Gewerbesteuer als Ländersteuer (bis 1936) wies erhebliche Unterschiede in den Steuertarifen und den Hebesätzen der einzelnen Gemeinden auf²².

Durch den Ersten Weltkrieg und die anschließende Finanznot der Weimarer Republik änderte sich diese Situation²³.

b) Vom Ende des Ersten Weltkriegs bis zum Ende der Inflation 1923/24

1918 bis 1920 wurden im Rahmen der Erzbergerschen Steuerreformen²⁴ zwei neue, für die Unternehmen bedeutende Steuerarten eingeführt: die Körperschaftssteuer und die Umsatzsteuer. Die gestiegene Komplexität des Steuersystems schuf für die Unternehmen bald die Notwendigkeit eines eigenen Steuerberatungsapparates.

Die körperschaftssteuerliche Belastung betrug mit der Einführung 1920 10% vom Gewinn sowie eine gestaffelte Steuer auf Dividenden²⁵. Hinzu kamen bei den Aktionären, je nach Tarifgruppe, 10 bis 60% einkommenssteuerliche Belastung der Dividende²⁶. Zwar erkannte bereits der Gesetzgeber des KStG 1920 die grundsätzliche Problematik der Doppelbesteuerung deutlich, doch herrschte die Meinung vor, daß man sie mit Ausnahme des bereits im Kriegssteuergesetz 1916 eingeführten Schachtelprivilegs²⁷ in Kauf nehmen müsse, da die Körperschaften gegenüber »Einzelwirtschaftern« Wettbewerbsvorteile in Form der beschränkten Haftung genossen und daher eine doppelte Besteuerung gerechtfertigt sei²⁸. Gravierender wirkte sich jedoch für die Entscheidung über die Form des Unternehmenszusammenschlusses die mit § 17 KStG 1920 eingeführte Erfassung der stillen Reserven bei der Verschmelzung durch Besteuerung des Differenzbetrages zwischen Gegenleistung und Grundkapital aus²⁹. Erst die Novellierung des KStG 1922 milderte einige steuerliche Belastungen, indem § 12 des neuen

²¹ Vgl. *Blum* 1911, S. 125 ff.; allerdings setzten andere Länder die vermögenssteuerliche Doppelbelastung fest, wie Sachsen-Gotha.

²² Vgl. *Blümich/Boyens* 1937, S. VIII f.; der höchste Gewerbesteuersatz in Preußen betrug 1% seit der Miquelschen Reform im Jahre 1893, vgl. *Waller/III* 1960, S. 13.

²³ Vgl. *Flechtheim* 1920/21, S. 68 l. Sp.

²⁴ Zusammenfassend dazu *Brinkmann* 1987, S. 20 ff.

²⁵ Falls die Dividende mehr als 3% des Stammkapitals betrug, § 12 Nr. 2 KStG 1920 vom 30. 3. 1920, RGBl. 1920, S. 393; der Zuschlag variierte von 2 bis 10%, je nach Höhe der Dividende im Vergleich zum Stammkapital.

²⁶ Vgl. *Schneider* 1951, S. 34; *Brinkmann* 1987, S. 53; zu diesen Belastungen addierte sich seit 1920 die Kapitalertragssteuer (KapErtrStG vom 29. 3. 1920, RGBl. 1920, S. 345), die nach zeitweiliger Suspendierung (§ 6 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. 3. 1923, RGBl. 1923, I, S. 198) im Jahre 1925 endgültig im KStG und EStG aufging.

²⁷ S. dazu unten 2. a), S. 15 ff.

²⁸ Vgl. die Zusammenstellung der amtlichen Begründungen bei *Rosendorff* 1925, § 1 S. 10 ff.

²⁹ Mit mindestens 12%, das Verhältnis von § 17 und § 6 Nr. 8 KStG (dem Schachtelprivileg)

KStG 1922 neben dem Schachtelprivileg die Anrechnung von Gewinnanteilen einer anderen Erwerbsgesellschaft auf die Körperschaftssteuerschuld nach einem bestimmten Prozentsatz erlaubte³⁰. Auch die Fusionssteuer des § 17 KStG 1920 wurde nach der vehementen Kritik³¹ für inländische Fusionen aufgehoben³². Der Steuersatz (§ 11 KStG 1922) erhöhte sich auf 20% und wurde im wesentlichen bis 1935 beibehalten³³.

Auch das Umsatzsteuerrecht beeinflusste erheblich die Zusammenschlüsse. Seit der Einführung im Jahre 1918 novellierte der Gesetzgeber die Umsatzsteuer fast alle zwei Jahre, wobei die Tarife zwischen einem und zwei Prozent schwankten³⁴. Streit entzündete sich besonders an der Frage, ob Umsätze zwischen einzelnen Konzerngesellschaften der Steuer unterlagen, da nur Lieferungen und Leistungen zwischen selbständigen Unternehmen steuerpflichtig waren (§ 1 UStG 1919 bzw. 1926)³⁵. Verständlich wird dieses Problem vor dem Hintergrund des alten deutschen Umsatzsteuersystems: Während heute die Steuerbelastung effektiv nur beim Letztverbraucher anfällt, war das Unternehmen damals auf die Überwälzung auf den nächsten Abnehmer angewiesen³⁶. Dies konnte zu erheblichen Nachteilen der konzerninternen Austauschbeziehungen gegenüber dem Einheitsunternehmen führen, insbesondere bei vertikal integrierten Konzernen. Die noch in § 7 UStG von 1918 vorgesehene Regelung, daß Lieferungen zwischen mehreren Betrieben eines Unternehmens ebenfalls steuerpflichtig sein sollten, die zu einer Gleichbehandlung zwischen Konzernen und Einheitsunternehmen beigetragen hätte, wurde angesichts ihrer technischen Undurchführbarkeit 1919 fallengelassen³⁷.

war nicht eindeutig, vgl. *Flechtheim* 1920/21, S. 70; Einzelheiten zur Liquidations- und Fusionsbesteuerung *Becher* 1927, S. 159 ff.; *Bothe* 1929, S. 86 ff.

³⁰ Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 8. 4. 1922, Bekanntmachung vom 2. 5. 1922, RGBl. 1922, I, S. 472; Einzelheiten s. unten I. A. 2. a), S. 15 ff.; die Anrechnung erhielt nur für Dividenden bei einer Beteiligung unterhalb des Quorums des Schachtelprivilegs Bedeutung, da diese per se nicht dem Einkommen der Gesellschaft zugerechnet wurden, vgl. *Brinkmann* 1987, S. 81 f.

³¹ Vgl. *Rosendorff* BankArchiv 1921/1922, S. 96 ff.; wNachw bei *Brinkmann* 1987, S. 83 f.

³² § 14 II KStG 1922, vgl. *Rosendorff* 1925, § 18 S. 478 ff.; *Fix* 1928, S. 72 f.; *Becher* 1927, S. 164; *Schneider* 1951, S. 133.

³³ Vgl. *Brinkmann* 1987, S. 79 f.; später: § 21 KStG 1925 (mit Abstufungen für die GmbH).

³⁴ Ausführlich zur Tarifentwicklung *Franke* 1941, S. 12–26; *Vehlow* in: Handbuch des Reichssteuerrechts 1927, S. 714 ff. Im einzelnen: 0,5% (UStG vom 26. 7. 1918), 1,5% (§ 13 UStG vom 24. 12. 1919) über 2% (Gesetz vom 8. 4. 1922) auf 2,5% (Gesetz vom 19. 12. 1923), wieder 1,5% (2. SteuermilderungsVO vom 10. 11. 1924), 1% (AbänderungsG vom 10. 8. 1925, RGBl. 1925, I, S. 241), 0,75% (SteuermilderungsG vom 31. 3. 1926, RGBl. 1926, I, S. 185), 0,85% (UStG vom 15. 4. 1930), schließlich mit dem neuen UStG 1934 (vom 16. 10. 1934) auf 2%.

³⁵ Vgl. allgemein dazu *David* 1933, S. 56 ff.; *Becher* 1927, S. 211 ff.; *Ramin* 1930, S. 18 f.; *Röchling* 1957, S. 15 f.

³⁶ S. dazu *Vehlow* in: Handbuch des Reichssteuerrechts 1927, S. 778 f.

³⁷ Hintergrund der Regelung war die Absicht, die bereits erkannte Begünstigung der verti-

Daneben spielten auch andere neu geschaffene, an formale Rechtsakte anknüpfende Steuern vor allem für die Fusion eine Rolle³⁸, darunter die ab 1919 reichseinheitliche Grunderwerbssteuer mit einem Steuersatz (bis 1925) von 4%, wobei die Länder und Gemeinden Zuschläge erheben konnten³⁹. Die 1922 eingeführte Kapitalverkehrssteuer löste die alte Reichsstempelsteuer ab⁴⁰. Nach § 6a KapVerkStG war jede Leistung bzw. Zahlung für den Erwerb von Gesellschafterrechten steuerpflichtig, ebenso wie die Übertragung von Betriebsvermögen, die einer Steuer von 4% des Wertes der Gegenstände unterlag⁴¹. Insbesondere Fusionen, die mit der Neuemission von Anteilsrechten verbunden waren, unterlagen der Besteuerung (§ 12 KapVerkStG), für die aber ab 1923 schrittweise besondere Steuerermäßigungen eingeführt wurden⁴². Schließlich sind als weitere steuerliche Kostenfaktoren die ebenfalls 1919 verabschiedeten Substanzsteuern auf Reichsebene zu nennen, beginnend mit dem Reichsnotopfergesetz, auf das 1922 die Vermögenssteuer folgte, die auch juristische Personen heranzog⁴³.

Viele Unternehmen zogen wegen dieser steuerlichen Belastungen der Fusion eine Konzernbildung und die damit erreichbare rein wirtschaftliche Verschmelzung vor⁴⁴. Mit zunehmender Inflation kollabierte das gesamte

kalen Integrationen (allerdings per Fusion) durch die Umsatzsteuer zu verhindern, vgl. *Popitz* 1919, S. 793 ff.; *Popitz* 1921, S. 56 f.; ders. 1918, S. 117 ff. (Anmerkungen zu § 7 UStG 1918); *Franke* 1941, S. 99 f.

³⁸ Vor allem die bis ca. 1922 bestehenden Stempelsteuern fielen ins Gewicht, insbesondere die Stempelsteuer mit 5% auf die Kapitalerhöhung, als Gesellschaftsstempel mit 0,2% auf die verschiedenen eingebrachten Werte als Einbringungsstempel (später durch die Kapitalverkehrssteuer aufgehoben), der sog. Schlußnotenstempel mit 1%, aber auch die Umsatzsteuer mit 1,5% für die übernommenen Waren; vgl. *Schmalenbach* 1932, S. 275 ff.; *Friedländer* 1921, S. 6; *Friedländer* 1921/22, Sp. 342.

³⁹ GrErwStG vom 12. 9. 1919 RGBl. 1919, S. 1617; die Zuschläge wurden aufgrund § 36 des FinanzausgleichsG vom 23. 6. 1923, RGBl. 1923, I, S. 494 erhoben, bis zu 2% und bei Nichtbestehen einer Wertzuwachssteuer Zuschläge bis zu 4%; *Oppenheimer* 1927, Sp. 306 f. zur weiteren Entwicklung.

⁴⁰ Kapitalverkehrsteuergesetz vom 8. 4. 1922, RGBl. 1922, I, S. 354; Ausreichungsstempel und Einbringungsstempel wurden gestrichen, vgl. *Bothe* 1929, S. 53; *Becher* 1927, S. 26 f.

⁴¹ Der Übergang der Firma, der Patente, der Kundschaft, des beweglichen Betriebsvermögens und anderer Schutzrechte, vgl. *Metallarbeiter-Verband* 1924, S. 59.

⁴² Vgl. *Becher* 1927, S. 64 ff.; Einzelheiten zur Kapitalverkehrsbesteuerung der Fusion bei *Heymann* 1928, S. 253 ff.; die Senkung erfolgt zunächst durch die 2. SteuernotVO vom 19. 12. 1923 (hier Art. V, RGBl. 1923, I, S. 1205) speziell für Fusionen auf 4% (allerdings nur für solche mit Kapitalerhöhung § 12 KapVerkStG nF), schließlich am 14. 9. 1924 durch Art. II der VO des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuerermilderungen (RGBl. 1924, I, S. 707) nochmals für Fusionen auf 2,5% und allgemein auf 5%. 1925 folgte eine weitere Ermäßigung aufgrund des AbänderungsG vom 10. 8. 1925 (RGBl. 1925, I, S. 241) auf 2% für Fusionen und allgemein auf 4%; *Koppe* 1926, S. 52 f.

⁴³ ReichsnotopferG 31. 12. 1919 RGBl. 1919, S. 2189; Vermögenssteuergesetz vom 8. 4. 1922, RGBl. 1922, I, S. 335 (im Rahmen des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen, ebd.); vgl. *Strutz* in: Handbuch des Reichsteuerrechts 1927, S. 624.

⁴⁴ *Stinnes* und *Salomonsohn* begünstigten aus diesen Gründen bei Bildung der Rhein-Elbe-

System der Steuererhebung⁴⁵, bis schließlich mit den Notverordnungen 1923 und der Einführung der Rentenmark das Wirtschafts- und Steuersystem konsolidiert werden konnte.

c) Die Konsolidierung des Systems der Unternehmenssteuern (1924–1933)

Nach verschiedenen, kurzfristigen Maßnahmen zur Stabilisierung des Steuersystems, die im wesentlichen Steuertarifsenkungen enthielten⁴⁶, führte § 14 des SteuerüberleitungsG 1925 das Schachtelprivileg, das vorübergehend aufgehoben war, wieder ein, allerdings auf der Basis eines erhöhten Satzes von 25% der Beteiligung⁴⁷. Weitere Tarifsenkungen enthielt das Abänderungsgesetz 1925 für die Grunderwerbssteuer⁴⁸ und die Kapitalverkehrssteuer⁴⁹. Die vorherige Belastung allein durch diese Steuern verhinderte in Einzelfällen eine an sich beabsichtigte Fusion⁵⁰. Einher gingen die Neufassungen des Einkommenssteuer⁵¹, des Reichsbewertungs⁵² und des Körperschaftssteuergesetzes⁵³. Da die steuerlichen Belastungen von der Wirtschaft aber immer noch als drückend empfunden wurden, verabschiedete der Gesetzgeber am 31. 3. 1926 das Steuermilderungsgesetz⁵⁴, das

Union eine Konzernstruktur gegenüber der Fusion, vgl. unten II. A. 5., S. 107 ff., sowie *Rosendorff* 1927, S. 15 Fn. 4; *Passow* 1925, S. 107; *Fix* 1928, S. 16 f.; *Friedländer* 1921, S. 6 f.

⁴⁵ Zu den einzelnen inflationsbedingten Maßnahmen, wie z. B. GeldentwertungsG vom 20. 3. 1923 *Brinkmann* 1987, S. 86 ff.

⁴⁶ Hervorzuheben sind hier vor allem: die 2. SteuernotVO vom 19. 12. 1923 (RGBl. 1923, I, S. 1205), die VO des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 14. 9. 1924 (RGBl. 1924, I, S. 707).

⁴⁷ Gesetz zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren vom 29. 5. 1925, RGBl. 1925, I, S. 75; Einzelheiten bei *Strauß* 1925, Sp. 914 ff.; *Pißel* 1925, Sp. 492 f.; *Rosendorff* 1925, Einl. S. XXVI; *Brinkmann* 1987, S. 132 f.

⁴⁸ Auf 3%, vgl. Art. II § 1 II Gesetz zur Abänderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. 8. 1925, RGBl. 1925, I, S. 241; gleichzeitig wurde die Erhebung von Zuschlägen verboten, wenn es sich um eine Einbringung von Grundstücken in eine Kapitalgesellschaft handelte, die bereits der KapVerkSt unterlagen, Art. II § 2; vgl. *Becher* 1927, S. 48 f.; *Koppe* 1926, S. 52; *Bothe* 1929, S. 71; *Friedländer* 1927, S. 404; weitere Einzelheiten zur Grunderwerbssteuer bei *Boethke* in: Handbuch des Reichssteuerrechts 1927, S. 897 f.; *Fix* 1928, S. 62 ff.

⁴⁹ Auf 2% für § 12 KapVerkStG, wobei es generell keinen Unterschied machte, ob es sich um eine GmbH oder Aktiengesellschaft handelte, vgl. *Becher* 1927, S. 73 f.; *Mirre* in: Handbuch des Reichssteuerrechts 1927, S. 947 f., 959; *Friedländer* 1927, S. 403.

⁵⁰ So nach *Haußmann* 1924/25, S. 170 im Falle der Rütgers-Deutsche Petroleum Werke; s. auch den guten Überblick bei *Fix* 1928, S. 57–73.

⁵¹ EStG vom 10. 8. 1925, RGBl. 1925, I, S. 189.

⁵² ReichsbewertungsG vom 10. 8. 1925, RGBl. 1925, I, S. 214.

⁵³ KStG vom 10. 8. 1925, RGBl. 1925, I, S. 208; die neuen Tarife gestalteten sich für die Aktiengesellschaft einheitlich in Höhe von 20% ohne Zuschläge. Für GmbHs wurde der Tarif je nach Größe gestaffelt und erreichte ab 38.000 RM den 20%-Tarif für eine Aktiengesellschaft (§ 21 KStG 1925); *Rosendorff* 1925, Einl. S. XXXIII; *Brinkmann* 1987, S. 161 f.

⁵⁴ Gesetz über die Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. 3. 1926, RGBl. 1926, I, S. 185 (SteuermilderungsG); eingehend zum SteuermilderungsG der Kommentar von *Koppe* 1926, passim; *Friedländer* 1926a, Sp. 391 ff.; *Koepfel* 1925/1926b,

für zahlreiche Steuertatbestände die Tarife senkte, insbesondere für Fusionen⁵⁵. Darüberhinaus erweiterte das Gesetz den Anwendungsbereich des Schachtelprivilegs⁵⁶. Die Vergünstigung des Art. III § 8 SteuermilderungsG für Fusionen wurde nach § 9 auch auf die Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen in eine neue oder bereits vorhandene Kapitalgesellschaft ausgedehnt, verbunden mit der Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung, so daß auch der Unternehmenskauf begünstigt wurde⁵⁷. Es genügte demnach, daß ein Übertragungsvorgang stattfand, bei dem die »aufgenommene« Gesellschaft als Holdinggesellschaft bestehen bleiben konnte. Diese Gesetzgebung trug maßgeblich zur Verschmelzungswelle in den Jahren nach 1925 bei, da viele Interessengemeinschaften bzw. deren Mitglieder miteinander fusionierten⁵⁸. Allerdings stand dieser Erleichterung immer noch eine Gesamtsteuerbelastung der Fusion von ca. 2,6% bis 3,1% des Gesamtkapitals gegenüber⁵⁹. Die Tarifabsenkungen des Steuermilderungsgesetzes fanden nach mehrfachen Fristverlängerungen Eingang in das KapVerkStG (§ 12) sowie das GrErwStG (§ 19a)⁶⁰.

Gleichzeitig mit der Festigung des neuen Steuersystems und der Absenkung der Steuersätze rückten Auslegungsfragen in den Vordergrund, die durch die steuerlichen Belastungen der Konzerne und Kartelle ausgelöst wurden. Der Doppelbesteuerung suchte man zunächst mit Hilfe des Schachtelprivilegs, später mit der Entwicklung der Organtheorie, zu begegnen, wobei sich die Rechtsentwicklung in den jeweiligen Gebieten gegenseitig Anstöße gab.

S. 277 ff.; Ramin 1930, S. 32; Schneider 1951, S. 125 f.; ausführlich zur Entstehungsgeschichte Bothe 1929, S. 65 ff.

⁵⁵ Der Steuersatz der Grunderwerbssteuer reduzierte sich im Falle der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf 1,5%, verbunden mit einem Verbot der Zuschläge; der Tarif der Kapitalverkehrssteuer (§§ 12, 13 KapVerkStG) auf 1%; ausführlich zu den vom SteuermilderungsG erfaßten Fusionsfällen Mirre 1926a, Sp. 660 ff.; Ott 1927, Sp. 361 ff. für die Grunderwerbssteuer; Koepfel 1925/1926b, S. 277 ff. für das KapVerkStG; Pape 1928, Sp. 388 ff.; Friedländer 1927, S. 404 ff.; Bothe 1929, S. 72 f.; weitere Einzelheiten bei Kluckhohn 1926, Sp. 203 ff.; Becher 1927, S. 66 ff., Koppe 1926, Einf. S. 14.

⁵⁶ S. dazu unten I. A. 2. a), S. 15 ff.

⁵⁷ Zu Details muß auf Pißel 1926, Sp. 480 ff., Mirre 1926a, Sp. 664 ff. und Friedländer 1926a, Sp. 395 ff. verwiesen werden; Friedländer 1927, S. 409 f.; Koppe 1926, S. 70 ff.; Ramin 1930, S. 42 f.; Bothe 1929, S. 77 f., 81 f.

⁵⁸ Vgl. dazu unten die Unternehmensentwicklungen bei der I.G. Farbenindustrie (II. B. 3., S. 128 ff.) und der Allianz-Versicherungs AG (II. E. 1., S. 185 ff.).

⁵⁹ Vor dem SteuermilderungsG: 4,2 bis 4,6%, vgl. Fix 1928, S. 75 f.

⁶⁰ Dessen ursprüngliche Geltungsdauer nur zwei Jahre bis zum 30. 9. 1928 betrug, vgl. Bühler 1956, S. 284.

2. Konzernfördernde steuerliche Regelungen

a) Das Schachtelprivileg

Während im Wilhelminischen Reich vor Kriegsausbruch weder auf Reichs- noch auf Länderebene ein Schachtelprivileg existierte⁶¹, führte § 18 des Kriegssteuergesetzes 1916 dieses Privileg ein⁶². Es erlaubte Gesellschaften mit mehr als einem Fünftel Anteilsbesitz an einer anderen Gesellschaft, den Gewinn aus diesen Anteilen vom Gewinn der Muttergesellschaft abzusetzen⁶³. Nach diesem Vorbild wurde das Schachtelprivileg für dauerhafte Beteiligungen in § 6 Nr. 8 des KStG 1920 und 1922⁶⁴ sowie in § 3 Nr. 10 des KapErtrStG 1920 eingefügt⁶⁵. Erst die 2. SteuerNotVO hob das Privileg auf⁶⁶, allerdings angesichts der durch die Inflation fast völlig ausgefallenen Steuerzahlungen ohne große Auswirkungen auf die wirtschaftliche Praxis. Nach der Wiedereinführung des Privilegs durch das SteuerüberleitungG 1925⁶⁷ übernahm § 11 Nr. 3 des KStG von 1925 das Privileg endgültig⁶⁸. Der Anwendungsbereich des Privilegs wurde zeitweilig durch das SteuermilderungsG zur Erleichterung von Zusammenschlüssen erheblich erweitert, da man anstelle einer 25%igen Beteiligung der Muttergesellschaft nur noch

⁶¹ Vgl. *Bothe* 1929, S. 91 f.; noch bei der Einführung des Wehrbeitrages 1913 wurde das Schachtelprivileg abgelehnt, vgl. *Schneider* 1951, S. 78.

⁶² Kriegssteuergesetz vom 21. 6. 1916, RGBl. 1916, S. 561, zu dessen Entstehungsgeschichte s. *Rheinstrom/Blum* 1916, § 18 Kriegssteuergesetz v. 1916 Anm. 1 (S. 65 ff.); *Strutz* 1916, § 18 Kriegssteuergesetz v. 1916, Anm. 1 S. 373 ff.; *Bothe* 1929, S. 94 f.

⁶³ Vgl. *Rheinstrom/Blum* 1916, § 18 Kriegssteuergesetz Anm. 14 S. 71; *Strutz* 1916, § 18 Kriegssteuergesetz Anm. 3, S. 376 f.; *Haußmann* 1923, S. 94.

⁶⁴ 20%, KStG vom 30. 3. 1920, RGBl. 1920, S. 393; KStG vom 2. 5. 1922, RGBl. 1922, I, 472; vgl. die amtliche Begründung, abgedruckt bei *Rosendorff* 1925, § 11 S. 171; zur Entstehung *Brinkmann* 1987, S. 30 ff.

⁶⁵ KapErtrStG vom 29. 3. 1920, RGBl. 1920, S. 345; im einzelnen dazu *Flechtheim* 1920/21, S. 70 f.; zur Entstehungsgeschichte *Bothe* 1929, S. 119 ff.

⁶⁶ 2. SteuernotVO vom 19. 12. 1923, RGBl. 1923, I, S. 1205; Einzelheiten dazu bei *Bothe* 1929 S. 109 f.; *Evers* in: Handbuch des Reichssteuerrechts 1927, S. 450–462; bereits 1922 wollte die Reichsregierung das Privileg aufheben bzw. auf einen 75%igen Anteilsbesitz beschränken, da das »Schachtelwesen« einen bedenkenswerten Umfang angenommen habe. Dagegen betonten sowohl der Reichswirtschaftsrat (zu dessen Geschichte mwNachw Schubert in: *Schubert/Hommelhoff* 1987, S. 9 ff.) als auch der Verband der deutschen Industrie, daß andernfalls unerwünschte »Riesenunternehmen« entstehen würden. Das Schachtelsystem sei entstanden aufgrund von organisatorischen Gründen, Rücksichtnahmen auf frühere Besitzer oder Gemeinden, vgl. *Rosendorff* 1925, § 11 S. 171.

⁶⁷ § 14 des Gesetzes zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren vom 29. 5. 1925, RGBl. 1925, I, S. 75; zur Entstehungsgeschichte *Bothe* 1929, S. 113 ff.

⁶⁸ Mit einer nunmehr erforderlichen 25%igen Beteiligung, KStG vom 10. 8. 1925 RGBl. 1925, I, S. 208; Einzelheiten dazu bei *Koepfel* 1925/1926a, S. 124 ff.; *Evers* in: Handbuch des Reichssteuerrechts 1927, S. 569–581; *Rosendorff* 1925, § 11 S. 176 ff.; *Fricke* 1928, S. 363 ff.; *Ramin* 1930, S. 50 ff.; zur weiteren Entwicklung der Rechtsprechung *Rasch* 1944, S. 219 ff. sowie *Hauß* 1939, S. 90 ff.

eine »wesentliche« Beteiligung als ausreichend erachtete⁶⁹. Auch in der Gewerbesteuer wurde das Schachtelprivileg erst in den zwanziger Jahren gesetzlich verankert⁷⁰. Später fand das Privileg indirekt Berücksichtigung durch die Verweisung des § 7 GewStG 1936 auf die Einkommens- bzw. Gewinnermittlung im KStG, das ein entsprechendes Schachtelprivileg vorsah⁷¹.

Im Bereich der Substanzsteuern bot sich dagegen ein uneinheitliches Bild. Im Gegensatz zu den Ertragssteuern sah das VermStG 1922 keinerlei Schachtelprivileg vor⁷², ebensowenig wie das auf die Vermögenssteuer aufbauende IndustriebelastungsG zur Verteilung der Nachkriegslasten⁷³. Zwar konnte in großzügiger Auslegung des Begriffs »Ertragsfähigkeit« Rücksicht auf Konzerne genommen werden, doch versperreten die bald darauf ergangenen Durchführungsbestimmungen und das AufbringungsG diese Möglichkeit, indem sie eine konzernleitende Holdinggesellschaft als Unternehmer ansahen und damit eine Mehrfachbelastung schufen⁷⁴. Nur reine, nicht leitende Holdinggesellschaften unterlagen nach dem Aufbringungsgesetz nicht dieser Regelung. Allein das ZwangsanleiheG vom 20. 7. 1922 sah in § 6 S. 4 vor, daß eine Gesellschaft nicht der Zeichnungspflicht unterlag, wenn sie mindestens 20% an einer anderen zeichnungspflichtigen Gesellschaft hielt⁷⁵. Erst 1925 führte das neue Reichsbewertungsgesetz in § 27 ein Schachtelprivileg ein, das Beteiligungen oberhalb von 25% an

⁶⁹ RStBl. 1926, I, S. 185; das Hauptanwendungsfeld dieser Regelung (Art. III § 14) bestand in der Einbringung von Vermögen der Muttergesellschaft in die »Tochter« von mindestens 35%, ohne jedoch kapitalmäßig etc. in derselben Quote beteiligt zu sein, so daß wohl hauptsächlich Gemeinschaftsunternehmen davon profitierten. Diese Bestimmung galt nach Art. III § 15 bis zum 30. 6. 1930 und wurde später nicht mehr verlängert; eingehend dazu *Mirre* 1926c, Sp. 1547 ff.; *Koepfel* 1925/1926b, S. 282 ff.; *Evers* in: Handbuch des Reichssteuerrechts 1927, S. 575 ff.; *Koppe* 1926, Einf. S. 14, 58 ff., 79 ff.; *Friedländer* 1926a, Sp. 399 f.; *Friedländer* 1927, S. 414 f.; *Becher* 1927, S. 141 f., 195; *Brinkmann* 1987, S. 151 f.; *Bothe* 1929, S. 150 ff.

⁷⁰ Nur für den Gewerbeertrag Art. I § 5 IV b) Preußische Gewerbesteuerverordnung vom 23. 11. 1923 Preußische Gesetzessammlung 1923, S. 519; zum früheren Rechtszustand *Blum* 1911, S. 38 f.

⁷¹ *Blümich/Boyens* 1937, S. 255 § 7 Anm. III.

⁷² Vgl. *Haußmann* 1923, S. 103 ff.

⁷³ Gesetz über die Industriebelastung vom 30. 8. 1924, RGBl. 1924, II, S. 257; ausführlich dazu *Haußmann* 1924/25, S. 167 f.; zur (fehlenden) Anwendung der Organtheorie auf dieses Gesetz *Bauer* 1930, S. 109 f.

⁷⁴ *AufbringungsG* vom 30. 8. 1924, RGBl. 1924, II, S. 269 bzw. § 2 II der II. Durchführungs-VO vom 4. 12. 1925, RGBl. 1925, II, S. 1135; RFH 22. 2. 1929 RStBl. 1929, S. 190 zum *AufbringungsG*; RFH 20. 7. 1925 DStZ 1925, Sp. 911 zum *IndustriebelastungsG*; vgl. auch den Wortlaut des Erlasses vom 18. 11. 1924 abgedruckt bei *Haußmann* 1924/25, S. 167; s. auch *Hoffmann* in: Handbuch des Reichssteuerrechts 1927, S. 1283; *Becher* 1927, S. 274 f.; zur späteren Entwicklung *Ramin* 1930, S. 57 f.

⁷⁵ Gesetz über die Zwangsanleihe vom 20. 7. 1922, RGBl. 1922, I, S. 601; dieser Bestimmung waren heftige Debatten über die Doppelbesteuerung vorausgegangen, den Ausschlag gab (wiederum) die Furcht vor einer Fusionswelle, vgl. *Beuck* 1922, Sp. 1053; *Strauß* 1925, Sp. 913; ausführlich zum Streit über die Einführung des Schachtelprivilegs *Bothe* 1929, S. 131 ff.